

Bilanzbereiche mit Hilfe von Wirtschaftsverträgen sowie 3. die Bedeutung der Verbindung der Vorbereitungs- und Realisierungsphase von Bauinvestitionen für die Qualifizierung der Baubilanzierung.

## II

Die Qualifizierung der Baubilanzierung wird maßgeblich von den Perspektivplänen und Plänen zur Entwicklung der zentralgeleiteten Baubetriebe sowie des Bauwesens der Bezirke und Kreise und damit auch von den zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern geschlossenen langfristigen Investitionsleistungsverträgen bestimmt. Letztere gehören nach den in zentralen staatlichen Plänen festgelegten Aufgaben, den Ergebnissen der Prognostik, den strukturpolitischen Konzeptionen und den Generalplänen zu den Grundlagen der Baubilanzierung.<sup>17</sup> Dabei ist es für die Stabilität dieser Grundlagen im Hinblick auf die Profilierung der Bauindustrie, die Konzentrierung und Spezialisierung ihrer Produktion von nicht geringer Bedeutung, inwieweit insbesondere bereits die Perspektivpläne der Bau- und Montagekombinate mit ihren Auftraggebern koordiniert sind. In diesem Zusammenhang ist ferner wichtig, in welchem Umfange die langfristigen Investitionsleistungsverträge als Instrumente der Vorbereitung und Absicherung dieser Plankoordinierung wirksam werden, gegenseitige Pflichten zur Konkretisierung dieser Koordinierung begründen und so wichtige Funktionen bei der Verbindung der zentralen Planung mit der Eigenverantwortung der Betriebe erfüllen. Damit entsteht die Frage nach der Realität der koordinierten Perspektivpläne.

Der Abschluß langfristiger Investitionsleistungsverträge darf sich nicht planlos vollziehen. Er muß sich auf Führungsgrößen stützen, die die Bilanzierung des Bauaufkommens und seiner Verwendung steuern. Hierzu gehören die staatliche Beauftragung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben, Kapazitätsreserven, der Einsatz zentraler Baukapazitäten im Bilanzbereich der Bezirke, der Einsatz bezirksgeleiteter Baukapazitäten im Bilanzbereich der Kreise, der Einsatz von Baukapazitäten der Kreise in den Städten und Gemeinden sowie die Informationskennziffern über volkswirtschaftliche Relationen für den Einsatz des Bauaufkommens in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, um nur die wichtigsten zu nennen. Sie gestatten den Bauämtern, den Baubetrieben Bilanzdirektiven zu erteilen, und gewährleisten, daß die strukturbestimmenden Vorhaben gesichert werden, daß das Bauaufkommen planmäßig und proportional verwendet wird.

Aus diesen Gründen ist bei der Durchführung der Bilanzfunktion davon auszugehen, daß die Festlegung strukturbestimmender Vorhaben nicht schlechthin nur die Rangfolge der Realisierung enthält, sondern daß sie die Erfordernisse der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft einschließt. Darüber hinaus kann die Verwirklichung der Strukturpolitik nur dann volkswirtschaftlich effektiv sein, wenn sie auf objektiv erforderlichen Proportionen beruht, weshalb die Führungsgrößen für die Bilanzierung und Verwendung der Baukapazitäten auch entsprechende Relationen enthalten. Des weiteren darf unter Rangfolge, wie bereits hervorgehoben, nicht verstanden werden: ohne Rücksicht auf andere Vorhaben. In der Vergangenheit war das im Zusammenhang mit der Anwendung von Rangfolgen leider nicht selten Praxis und führte zu nicht gerin-

<sup>17</sup> vgl. Abschn. I Ziff. 1 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

<sup>18</sup> Vgl. Abschn. I Ziff. 4, a. a. O.